

B E K A N N T M A C H U N G
nach § 58 (2) der Kommunalwahlordnung (KWO)
über das Nachrücken in den Ortsbeirat Hebel

Es wird gemäß § 33 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) festgestellt, dass Herr Mike Altenbrand durch Wegzug seinen Sitz im Ortsbeirat Hebel verloren hat.

Aufgrund des § 34 KWG stelle ich hiermit das Freibleiben des Sitzes fest, da der Wahlvorschlag der Bürgerliste Hebel erschöpft ist. Der Ortsbeirat Hebel besteht somit noch aus vier Mitgliedern.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern, Landgrafenstr. 9, 34590 Wabern, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wabern, 15. Juli 2022

Heiko Volz
Gemeindevorstand